

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 60/09 R

L 9 R 5981/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 1915/07 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 17.3.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung weiterer Schul- und Ausbildungszeiten verneint und die Revision zugelassen. Nach der Zustellungsurkunde vom 31.3.2009 - einem Dienstag - hat der Zusteller das Urteil an diesem Tag um 11.25 Uhr in den zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten eingelegt, weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung nicht möglich war.
- 2 Der Kläger hat gegen das Berufungsurteil am 15.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und vorsorglich gegen eine etwaige unverschuldete Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend: Das Urteil vom 17.3.2009 sei ihm weder ordnungsgemäß bekannt gegeben noch zugestellt worden. In seinem Briefkasten habe sich kein Urteil befunden. Aus gesundheitlichen Gründen sei er nicht mehr für dritte Mandanten tätig, sondern wickele nur noch eigene Angelegenheiten ab. Über Büroangestellte verfüge er daher nicht mehr. Ausschließlich er und seine Ehefrau hätten Zugang zu dem direkt neben der Hauseingangstür befindlichen Hausbriefkasten und entnähmen daraus die eingehenden privaten und/oder amtlichen oder geschäftlichen Postsendungen. Der in der Hauswand eingebaute Briefkasten weise lediglich einen Briefkastenschlitz von 3 cm auf. Dies habe zur Folge, dass regelmäßig bis zum Nachmittag der Briefkastenschlitz und der innere Teil des Briefkastens von Werbeprospekten und der dienstags ausgeteilten kostenlosen Wochenzeitung zugestopft seien. Überdies seien Postsendungen teils bei Nachbarn abgegeben und selbst äußerlich erkennbare wertvollere Sendungen in unhandlicheren DIN A 4 Briefumschlägen oder kleinere Päckchen vor die Haustür gelegt oder freizugänglich in den Briefkasten gestopft worden, so dass sie mit zwei Dritteln ihrer Länge nach außen geragt hätten. Auch seien Postsendungen ganz einfach verschwunden. Wiederholt habe er, der Kläger, die ständig wechselnden Zusteller gebeten, davon abzusehen, die Postsendungen nur unvollständig in den Briefkasten einzulegen, so dass sie nach außen ragten, was immer der Fall sei, wenn zB der Briefkasten am Nachmittag schon von anderen Papieren zugestopft sei. Seine Bitte habe jedoch keinen Erfolg gehabt. Da die sonstige (gelbe) Post erst im Laufe des Nachmittags ausgeliefert werde, sei davon auszugehen, dass der Briefkasten zu diesem Zeitpunkt schon mit Werbeprospekten und der Wochenzeitschrift gefüllt gewesen sei. Wenn also laut Zustellungsurkunde die Postsendung "in den Briefkasten" eingelegt worden sein sollte, könne sie nur aus nicht näher geklärten Umständen von dort vor seinem Zugriff oder dem seiner Frau wieder weggekommen sein. Weder er noch seine Ehefrau hätten am 31.3.2009 oder an den Folgetagen eine Postsendung des LSG aus dem Hausbriefkasten entnommen und damit das fragliche Urteil zur Kenntnis nehmen können. Würden gerade am Dienstagnachmittag bei zugestopftem



Briefkasten oder auch aus der beschriebenen, nicht abzustellenden Gewohnheit heraus Sendungen in diesen so "hineingelegt", dass sie bis zu zwei Dritteln ihrer Länge nach außen ragten, seien sie dem Zugriff Dritter und insbesondere mitunter starken Luftströmungen ausgesetzt. Am 31.3.2009 seien er und seine Frau mit Sicherheit zu Hause gewesen.

II

- 3 Die Revision ist wegen Verfristung unzulässig.
- 4 Gemäß § 164 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Das Urteil ist dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde vom 31.3.2009 an diesem Tag im Wege der Ersatzzustellung gemäß § 63 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 180 Zivilprozessordnung (ZPO) zugestellt worden.
- 5 Nach § 180 Satz 1 ZPO kann das Schriftstück, wenn die Zustellung nach § 178 Abs 1 Nr 1 oder 2 ZPO nicht ausführbar ist, in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Einrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Zur Wohnung oder zu den Geschäftsräumen gehört ein Briefkasten nicht, wenn er zugeklebt ist oder sich sonst in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befindet, insbesondere wenn er überfüllt ist, überquillt und damit erkennbar ist, dass er von dem Wohnungsinhaber nicht genutzt wird (*Stöber in Zöller, ZPO 24. Aufl 2004, § 180 RdNr 3; vgl auch BGH NJW 2006, 150, 152*). Mit der Einlegung in den Briefkasten bzw die ähnliche Vorrichtung gilt das Schriftstück gemäß § 180 Satz 2 ZPO als zugestellt. Zum Nachweis der Zustellung nach § 180 ZPO ist gemäß § 182 Abs 1 Satz 1 ZPO eine Zustellungsurkunde anzufertigen, für die nach Satz 2 § 418 ZPO gilt. Die Zustellungsurkunde ist danach eine öffentliche Urkunde, die den vollen Beweis der in ihr bezeugten Tatsachen begründet (*BSG, Beschluss vom 27.1.2005 - B 7a/7 AL 194/04 B - Juris RdNr 5; BGH NJW 2006, 150, 151*) - im vorliegenden Fall die fehlende Möglichkeit der Übergabe des Urteils iS von § 178 Abs 1 Nr 1 ZPO und die Einlegung in einen zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder eine ähnlich geeignete Vorrichtung am 31.3.2009.
- 6 Zwar kann der Beweis der Unrichtigkeit geführt werden (§ 418 Abs 2 ZPO). Dafür genügt es jedoch nicht, dass der Adressat der Zustellung schlicht behauptet, das Schriftstück nicht erhalten zu haben. Dies folgt schon allein daraus, dass es für die Wirksamkeit der Zustellung nicht darauf ankommt, ob und wann er das Dokument seiner Empfangsvorrichtung entnommen und ob er es tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Der Beweis der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen erfordert vielmehr den vollen Beweis eines anderen als des beurkundeten Geschehens, der damit ein Fehlverhalten des Zustellers und eine objektive



Falschbeurkundung belegt. Notwendig ist der volle Beweis in der Weise, dass die Beweiswirkung in der Zustellungsurkunde vollständig entkräftet und jede Möglichkeit der Richtigkeit der in ihr niedergelegten Tatsachen ausgeschlossen ist (*BSG, Beschluss vom 27.1.2005 - B 7a/7 AL 194/04 B - Juris RdNr 5; BGH NJW 2006, 150, 151 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht.

- 7 Soweit der Kläger geltend macht, er und seine Frau seien am 31.3.2009 mit Sicherheit zu Hause gewesen, ist der Beweis der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten fehlenden Möglichkeit der Übergabe des Urteils nicht geführt. Denn dieses Vorbringen schließt nicht aus, dass der Kläger und seine Frau ein Läuten des Zustellers überhört oder auf das Klingelzeichen nicht reagiert haben.
- 8 Ebenso wenig ist der Beweis der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen durch den Vortrag des Klägers geführt, der Hausbriefkasten sei regelmäßig bis zum Nachmittag derart zugestopft, dass "gerade am Dienstagnachmittag" eingelegte Schriftstücke bis zu zwei Dritteln ihrer Länge nach außen ragten, so dass sie dem Zugriff Dritter oder starken Luftströmungen ausgesetzt seien. Das Urteil ist dem Kläger nicht erst am Nachmittag des 31.3.2009 zugestellt worden. Ausweislich der Zustellungsurkunde ist das Urteil am 31.3.2009 bereits um 11.25 Uhr in den Briefkasten des Klägers eingelegt worden.
- 9 Da das Urteil dem Kläger am 31.3.2009 zugestellt worden ist, lief die Revisionsfrist am 30.4.2009 ab (§ 64 Abs 1, Abs 2 SGG), so dass die am 15.7.2009 beim BSG eingelegte Revisionsschrift verspätet eingegangen ist.
- 10 Dem Kläger ist gegen die Versäumung der Revisionsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Voraussetzungen des § 67 Abs 1 SGG liegen nicht vor. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm nach dieser Vorschrift auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zumutbar war (*BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14*). Der Kläger hat der gebotenen und ihm zumutbaren Sorgfalt nicht genügt.
- 11 Nach seinem eigenen Vortrag ist der Briefkasten "regelmäßig bis zum Nachmittag" mit anderen Papieren wie Werbeprospekten und der dienstags ausgelieferten Wochenzeitschrift zugestopft, werden unhandliche DIN A 4 Briefumschläge oder kleinere Päckchen vor die Haustür gelegt, Briefe in den überfüllten Briefkasten gestopft, so dass sie mit zwei Dritteln ihrer Länge aus diesem herausragen, sind Postsendungen verschwunden und Zusteller vergeblich gebeten worden, Postsendungen vollständig in den Briefkasten einzulegen. Der Kläger wusste mithin,



dass sein Briefkasten für die Aufnahme aller im Laufe des Tages eingehenden Sendungen unzureichend und am Nachmittag vollständig überlastet ist. Von einem ordnungsgemäß Prozessführenden kann aber in einer solchen Situation erwartet werden, dass er - wenn er schon keine eigene Empfangsvorrichtung für geschäftliche und amtliche Postsendungen vorhalten will - seinen Briefkasten bereits am späten Vormittag oder gegen Mittag erstmalig leert, um für nachmittags ausgetragene Post ausreichend Platz zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als bei einem solchen Verhalten der Briefkasten übersichtlicher ist, wodurch verhindert werden kann, dass im Briefkasten lagernde geschäftliche oder amtliche Schriftstücke versehentlich zusammen mit Werbeprospekten entsorgt werden. Dass der Kläger entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen.

- 12 Die Revision ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)